

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1805**

82 (12.10.1805) Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft

# Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft.

Nro. 82, Samstag den 12. October 1805.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigsten Privilegio.

## Landes-Verordnungen.

Schon unterm 12. September 1803 ist wegen Verhütung der Desertion eine Verordnung bekannt gemacht, und unterm 6. August d. J. wiederholt eingeschärft, aber bisher nicht gehörig befolgt worden.

Es wird daher sämmtlichen Ober- und Untern aufgegeben, diese Verordnungen, die hier nochmahls beygedruckt sind, wiederholt in allen Gemeinden öffentlich mit dem Anhang verkünden zu lassen, daß die Ortsvorgesetzten, und auch die Ober-Untern, so weit sie sich dabei eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, für deren genauen Vollzug verantwortlich gemacht werden. Karlsruhe den 7. October 1805.

Kurbadisches Kriegs-Kollegium.

### a) Wegen Verhütung der Desertion.

Da die unterm 12. September 1803 wegen Verhütung der Desertion erlassene Verordnung gar nicht befolgt worden, ja sogar der Fall vorgekommen ist, daß Deserteurs, gerade von ihrem Regiment weg, in ihre Heimath im Land sich begeben, und dort, statt sie zu arretiren, geduldet worden sind; so wird die genaue Befolgung obiger Verordnung, die hier wieder beygedruckt, und von den Ortsvorgesetzten jeder Gemeinde öffentlich zu publiciren ist, hiermit ernstlich befohlen. Karlsruhe den 6. August 1805.

Kurbadisches Kriegs-Kollegium.

Abchrift der General-Verordnung an sämmtliche Ober- und Untern. Karlsruhe den 12. Sept. 1803.

Dem Ober-Untern (Amt) wird aufgetragen, in allen Amts-Orten folgende, die Verhütung der Desertion von dem Kurfürstlichen Militär bezweckende, Verordnung zur genauen Nachachtung bekannt zu machen:

1) Jeder Soldat, vom Feldwebel an abwärts, ist schuldig, denen Vorgesetzten in dem Ort, wo er sich im Urlaub aufhält, seinen Urlaubspass, so wie er ankommt, vorzuzeigen, dieser Pass bleibt also nun in der Verwahrung des Ortsvorgesetzten bis zur Beendigung der Urlaubszeit; der Ortsvorgesetzte gibt ihn in der Zwischenzeit dem Soldaten ohne hinlänglichen Grund nicht heraus.

2) Jeder Unterthan ist nicht nur befugt, sondern auch angewiesen, einen auf dem Marsch im Urlaub antreffenden Soldaten um seinen Pass zu befragen, den auch der Soldat ohne weiters vorzeigen muß. Ist letzterer mit keinem gültigen Pass versehen, so soll er zum Ortsvorgesetzten gebracht,

in Arrest genommen, und als Deserteur angesehen, demjenigen aber, der ihn angetroffen hat, die für die Befangung eines Deserteurs bestimmte 24 fl. aus der KriegsKasse ausbezahlt werden.

3) Kein Unterthan darf bey schwerer Strafe einen Soldaten über den Rhein führen, wenn dieser nicht mit einem besonders darauf lautenden gültigen Paß versehen ist.

b) Ablieferung der von CivilBehörden arretirten Soldaten an das nächste MilitärCommando.

Wenn der Fall eintritt, daß von den CivilBehörden ein Soldat arretirt wird, so ist mit dessen Ablieferung künftig nicht mehr zuzuwarten, bis er, auf von der Civilbehörde gegebene Nachricht, von seinem Regiment abgeholt wird, sondern es ist derselbe sogleich dem nächsten MilitärCommando zuzusenden, das alsdann für seine weitere Transportirung zum Regiment sorgen wird.

Hiernach haben sich alle Ober- und Aemter zu achten. Karlsruhe den 6. August 1805.

Kurbadisches KriegsKollegium.

### Obergerichtliche Kundmachungen.

#### Anstellung der Receptur- und Cassa-Scheine.

Da es geschehen kann, daß von ein- oder der andern Receptur bey dem Verfall der Befoldungen oder sonst zu leistenden Zahlungen, Speicher oder sogenante Cassa-Scheine, sogenante Bons gegen die Original einzuziehende Quittungen der Empfänger ausgestellt werden, die zu grossen Unterschleifen, und besonders zu Recept-Verdeckungen Anlaß geben können, so wird Jedermann hierauf mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß, wenn dergleichen Receptur- oder Kassenscheine, ohne diesseitige Auctorisation ausgestellt werden, nie anerkennen, sondern dieselbe in jedem Fall an das PrivatVermögen des ausstellenden Receptors oder Cassiers verwiesen werde, wornach sich also Jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird, dersjenige aber, welcher dergleichen Scheine in Händen haben sollte, sie in Zeit 6 Wochen zur gehörigen Anweisung an den Receptor anhero unter dem Nachtheile, vorzulegen hat, daß man sich nach dieser unloffenen Frist darum nichts mehr bekümmern; und keine Zahlung leisten werde.

Kurbadische Katholische KirchenKommission.

### Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

#### Schulden-Liquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, bey Verlust der Forderung zur Liquidirung derselben vorgeladen. —

Aus dem

Obervogtei Amt Gengenbach aus dem Harmersbach an die ganntmässigen Schmidt Andreas, und Schuhmacher Joseph Lehmannische Eheleute auf Montag den 4. Novem-ber bey Kurfürstlicher Amtschreiberei zu Zell.

Durlach. [SchuldenLiquidation.] Diejenige, welche an den in Ganth gerathenen hiesigen Bürger und Fuhrmann Friedrich Dörr und dessen Ehefrau etwas zu fordern haben, müssen sich an dem LiquidationsTermin den 31. diß bey Verlust ihrer Forderungen mit Beweisen in Kurfürstlicher Stadtschreiberei melden, und zugleich über einen Nachlaß oder Borgfrist erklären. Verordnet bei Oberamt Durlach den 1. October 1805.

Kurfürstliches Oberamt.

Stein. [Vorladung.] Heinrich Zahraus, des — in Königsbach Freiherrlich St. Andreischen Theils, gestorbenen Anwalts, Friedrich Zahraus, unverheyratheter Sohn, welcher im Maimonat vorigen Jahrs von Eve Sauterin, unverheyratheten hiesigen Bürgerstochter, als Urheber ihrer unehelichen Schwangerschaft angeklagt wurde, sich aber vor Beendigung der Sache entfernte, ohne Anzeige zu machen, und, vermög des Königsbacher Vorgesetzten Berichte, nach Amerika gereist seyn solle, wird hiermit aufgefordert, sich innerhalb neun Monaten bey unterzeichneter Stelle einzufinden, und den, von der Sauterin wegen ihrer ehemaligen Schwängerung ihm zugeschobenen, von ihm angenommenen, Eid abzuschwören, widrigenfalls in contumaciam gegen ihn, er als Vater des, am 24. December vorigen Jahrs, von der Sauterin geborenen, Kindes erklärt, und

derselben die gebührenden Alimenter und Kindbettkosten von seinem Vermögen durch richterliche Hilfe verschafft werden würden. Stein den 9. September 1805.

Kurfürstliches Amt Stein.

### Kauf = Anträge.

Karlsruhe. [Fässer etc. feil.] Ein zwey bis 23 öhmiges Lagerfaß und

Eiserne Fahrreise mit Schliessen zum Eng- und Weitmachen, alsdann ein gebrauchter eiserner KanonenOfen sammt Rohr und Vorschuß sind zu haben bey dem  
Mechanikus Drechsler.

### Dienst = Anträge.

Karlsruhe. [Empfehlung.] Unterzeichneter ist gesonnen, für honette Personen einen Kostisch zu errichten. Er verspricht reinliche und gute Bedienung um möglichst billige Preise, weswegen er geneigten Zuspruch zu erhalten hofft.

Häuser, Gastgeber zum Ritter.

### Pacht = Anträge und Verleihungen.

Karlsruhe. [Logis.] Der 2te und 3. Stock des Herrn Majors von Seldeneck neben Herrn geheimen Rath Schrickel und Frau Rechnungsräthin Kaufmann, ist im Ganzen oder einzeln zu verleihen, und kann sogleich oder auf den 23. Jenner 1806 bezogen werden. Nähere Auskunft gibt Herr Rechnungs-Rath Sievert.

Karlsruhe. [Logis.] In der neuen Adler-Gasse Nro. 367 sind bis den 23. October 2 Zimmer für ledige Herren zu verleihen.

Karlsruhe. [Logis.] In Nro. 26 am Linfenheimer Thor ist ein Logis von Stube, Kammer und Küche, entweder mit oder ohne Meubels, auf den 23. October zu verleihen.

Civil-Proceß-Erkenntnisse des kurbadischen Hofgerichts der Markgrafschaft zu Raftatt vom 1. bis 16. Sept. 1805. inclusive.

(Fortsetzung. Siehe Provinzialblatts Nro. 79.)

215) In Sachen der Erben der Wittwe Ottendorf in Basel, Appellanten, gegen die Ganntmassen des Jakob Wöhlins, Sebastian Wöhlins, Johann Marr, Johann Heimgartners, auch des ältern und jüngern Johann Göhlins von Tüllingen, Räckersfaß betrügerischer Weise abgenommener Gelder betr.: reformatorisches Urtheil.

216) In Sachen der Tobias Breisacherischen Erben

von Balingen, Appellanten, gegen die Claus Booschen Eheleuthe von da, Erbschaft betreffend: die Appellation für erloschen erklärt.

217) In Sachen Georg Wöhrlin und Consorten aus dem Simonswald, gegen Landchirurgus Krumm in Emmendingen, Appellanten, Bürgerschaft betreffend: die Appellation für erloschen erklärt.

218) In Sachen des Handelshauses Schubart und Rittershausen zu Frankfurth am Mayn, Appellanten, gegen den Handelsjuden Marum Ew. Ettlinger zu Karlsruhe, Forderung betr., reformatorisches Urtheil.

219) J. S. Hanns Wäldins zu Endenburg, Appellanten, gegen die Christian Kieferische Erbmasse, auf der Sirniz, Forderung betr., confirmatorisches Urtheil.

220) J. S. des Isaak Smelins von Zienken, Appellanten, gegen die Matthias Bürgelinische Kinder und deren Stiefvater, den Wirth Hanns Georg Sturm, und respective deren Bogtleute Johannes Freivogel und Johannes Kaltenbach von da, HofraitheVertheilung betreffend: reformatorisches Urtheil.

221) J. S. der Marianne Schindlerin zu Kuppenheim, gegen den BergInspector Vack im Böhlerthal, Forderung betr., Zwischenurtheil.

222) J. S. des Juden Kerf Michel zu Kippenheim, gegen den Schuhjuden Hirschel Weil daselbst, Appellanten, wechselseitige Forderungen aus einer Societät betr., die AppellationsProzesse abgeschlagen.

223) J. S. der Stadt Sulzburg, gegen den Kurf. Fiskus, die Befegung der Gerichtschreiberey allda, betr., die Ladung abgeschlagen.

224) J. S. der Gebrüder P'huillier von Mariakirch, gegen Balthasar Schneider von Lahr, Appellanten, eine Handlungsschuld betreffend: die AppellationsProzesse erkannt.

### Nachricht.

Karlsruhe. [Hospital.] Der Vorsteher des hiesigen bürgerlichen Hospitals für den gegenwärtigen Monat ist Herr Rathsverwandter und Hofsatler Wehrmann.

### Großes Militär = Avancement.

S. Kurfürstliche Durchlaucht haben unterm 4. Oct. folgende Militär = Avancements verordnet:

Es avanciren zu:

1) General = Lieutenants

Die General = Majors: S. Durchlaucht der Kurprinz von Baden und von Bohlen.

2) Zu General Majors  
die Obristen von Cloßmann, von Eck, Gög, von  
Harrant und von Lindheim.

3) Zu Obristen  
die Obristlieutenants Bierordt, von Röder, von  
Vincenti und von Dliyz.

4) Zu Obristlieutenants  
die Majors Eichrodt, von Stetten u. von Biedensfeld.

5) Zu Majors:  
die Capitäns von Böcklin, Trommer, Haaf und  
Brückner.

6) Zu Staats Capitäns  
die Premierlieutenants von Davans vom Regiment  
Kurprinz, von Kehler vom Leibregiment, Brückner r.  
vom Regiment Markgraf Ludwig, und von Freydoß  
von der Artillerie.

7) Zu Secondlieutenants  
die Standarten-Fahnen und Stück Junters von Knie-  
sedt von der Garde du Corps, von Bachelin von den  
Husaren (der zu Markgraf Ludwig versetzt wird), von  
Waldbrunn, von Künsberg und von Amrungen, vom  
Leibregiment; von Renz — Krapp, Bes vom Regiment  
Kurprinz; Assbrand, Seis und Sartory vom Regiment  
Markgraf Ludwig; Sensburg und Wolff von der Artil-  
lerie.

Der Major und erste Flügeladjutant von Porbeck  
wird zum wirklichen Generaladjutant Sr. Kurfürstlichen  
Durchlaucht, so wie der Premierlieutenant von Killin-  
ger, vom Leibregiment, zu Allerhöchst deren 2ten Flü-  
geladjutant ernannt.

Der Hauptmann Fleck zu Mannheim wird als Mon-  
tirungskommissär mit Sitz und Stimme beim 2ten De-  
partement Kurfürstl. Kriegscollegii angestellt.

#### D i e n s t - N a c h r i c h t e n .

S. Kurfürstliche Durchlaucht haben gnädigst geruht  
den alten Revierförster Brugger in Diebesheim, Amts  
Bretten, vom 24. May d. J. an in Ruhe zu setzen, und  
auf den dadurch erledigten Brettemer Revierforstdienst  
den bisherigen Hofjäger Karl Zittel zu befördern;

Und den erledigten Neibsheimer Forst dem bisher-  
gen JägerPursch und Waldschütz Karl Brugger vom  
23. April d. J. an zu übertragen.

Auch haben Höchst dieselbe den bisherigen Kammer-

Laquai Sing zu Höchstihrem Kammerdiener, und den  
Hoflaquai Beck zum Kammerlaquaien in Höchstero Gar-  
derobe zu ernennen geruht.

Ferner haben Höchst dieselbe den bisherigen Candida-  
tum Ministerii Ecclesiastici Karl Christoph Kaufmann von  
Knielingen als Pfarrer nach Gerspach berufen.

Per Conclusum R. K. N. 6121 vom 4. v. M. wurde  
dem bisherigen Schulverweser Joseph Haug zu Winden  
der Schuldiens zu Leiberstung conferirt; der bisherige  
Schulverweser in Vormberg Joseph Baier als solcher  
mit Verbeibaltung seines Ranges als Filialschulmeister  
nach Winden, und der Präceptor Kissner als Schulver-  
weser nach Vormberg versetzt.

Se. Kurfürstliche Durchlaucht haben den bisherigen  
Schulmeister zu Keppnbach Johannes Treszler als künst-  
tigen Schullehrer nach Efringen, und den zu Prechtthal  
gestandenen Schulmeister Jakob Friedrich Heid als Schul-  
lehrer nach Keppnbach, und den zu Kürnberg angestellt  
gewesenen Schulmeister Johannes Eichin als Schulleh-  
rer nach Prechtthal, zu ernennen gnädigst geruht.

#### K i r c h e n b u c h s - A u s z ü g e .

Karlsruhe. [Geborene.] Den 7. October Ka-  
tharine, Vater: Ernst Häuber, Bürger und Pfister-  
meister.

[Gestorbene.] Den 4. October. Johanne Küb-  
lerin, von Bernack, Freiherrlich von Giltlingischer Herr-  
schaft gebürtig, ledige Dienstmagd zu Eggenstein, 30  
Jahre alt, starb an einer faulen Ruhr.

Den 6. Magdalene Weberin, von Malterdingen  
gebürtig, ledige Dienstmagd dahier, alt 53 Jahre, starb  
an LeberVerhärtung.

Den 6. Marie Barbare Cramerin, Andres Era-  
mers, Bürgers in Au, unverheuratete Tochter, alt  
33 Jahre, starb an einer DrüsenGeschwulst.

Den 10. Johannes Gulde, Bürger und Schuhma-  
chermeister, alt 76 Jahre 8 Monate 9 Tage, starb an  
Nachlaß der Natur.

#### C h a r a d e .

Die erste ist ein Theil der Zeit,  
Die zweite, die uns Waaren heutz,  
So wie das Ganze ist ein wahres Bild der Welt,  
Man fragt beständig: Hast du Geld?